

Ruhestand und Versorgung bei Beamt*innen

KONTAKT

Marktstr. 12, Zi.001
72622 Nürtingen
07022/26299-32
oepr.ghrs@ssa-nt.kv.bwl.de
www.oepr-nt.de

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

Zum Thema Ruhestand und Versorgung gibt es sehr viele Informationen. Wir haben versucht, Ihnen die wichtigsten Informationen zusammenzustellen. Was wir aber nicht können, ist Ihnen Ihr Ruhegehalt zu berechnen.

Hierzu wenden Sie sich bitte an das LBV, Ihren Verband oder Ihre Gewerkschaft.

Beamte:

Anspruch auf Ruhegehalt:

Ein Anspruch auf Ruhegehalt entsteht nur, wenn die fünfjährige Wartezeit erfüllt ist und das Beamtenverhältnis durch Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand endet. Auf diese Wartezeiten sind folgende Zeiten anzurechnen: Alle ruhegehaltfähigen Beamtendienstzeiten (bei Teilzeitbeschäftigten zählen diese entsprechend anteilig), die Wehr- u. Zivildienstzeiten, alle dem Beamtendienst gleichgestellte Zeiten, die Elternzeit nach der AzUVO während eines Beamtenverhältnisses oder auch die Pflegezeiten im Sinne des § 67 LBeamtVGBW während des Beamtenverhältnisses.

Ausnahmen:

Keine Wartezeit besteht bei Dienstunfähigkeit aufgrund eines Dienstunfalls (Beamte auf Widerruf und Ehrenbeamte treten nicht in den Ruhestand).

Kein Anspruch auf Ruhegehalt entsteht bei Verlust der Beamtenrechte oder Entfernung aus dem Dienst nach disziplinarrechtlichen Vorschriften.

Antrag auf Ruhestand:

Beamt*innen auf Lebenszeit können auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden (mit Abschlügen), wenn sie entweder das 63. Lebensjahr vollendet haben oder schwerbehindert (mindestens GdB 50) sind und das 62. Lebensjahr vollendet haben. Der Versorgungsabschlag entfällt, wenn zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand auf Antrag das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Dienstjahre erreicht wurden. (siehe Beamtenversorgung (Anrechnungsvorschriften)). Die Zuruhesetzung von Lehrkräften auf Antrag erfolgt in der Regel am 1. August nach Vollendung des entsprechenden Lebensjahres. Außer Schwerbehinderte, welche auch am 1. Februar des Jahres in den Antragsruhestand versetzt werden. (Quelle: KM, 21. Mai 2001; AZ: 14-0311.41/279). Fällt der Geburtstag des Stichtags-Alters für den Antrags-Ruhestand in die Sommerferien, können die Kolleg*innen auf Antrag noch während

der Ferien in den Ruhestand treten („tagesscharf“ am Geburtstag). Ein fälliger Versorgungsabschlag wird dann ebenfalls „tagesscharf“ berechnet. Auch ein (Alters-)Urlaub bis zum Ruhestand ist möglich, wenn Kolleg*innen in jenem Schuljahr, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden, keinen Dienst mehr tun wollen. Sie können die Zeit zwischen dem ersten Schultag nach den Sommerferien bis zum 63. Geburtstag durch einen Urlaub ohne Bezüge (§ 72 LBG) überbrücken. Dann werden sie „tagesscharf“ an ihrem 63. Geburtstag zur Ruhe gesetzt.

Achtung: Bei mehr als 31 Kalendertagen Urlaub entfällt jedoch die Beihilfeberechtigung.

Lehrer*innen an öffentlichen Schulen (außer an Hochschulen) erreichen die Altersgrenze mit dem Ende des Schuljahres, in dem sie das 66. Lebensjahr vollenden; schwerbehinderte Kolleg*innen treten ca. 2 Jahre früher in den Ruhestand.

Hinweise: Für die Geburtsjahrgänge 1948 bis 1964 gelten Übergangsregelungen. Zu den konkreten Auswirkungen siehe a Ruhestand (Übergangsregelungen).
Querverweis: Beamtenstatusgesetz § 25 beachten. Auszug aus der BeamtVwV des IM

Hinausschiebung der Altersgrenze

Der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze kann auf Antrag der Beamt*innen nach § 8 jeweils bis zu einem Jahr, jedoch nicht länger als bis zu dem Ablauf des Monats, in dem die Beamt*in das 70. Lebensjahr vollendet, hinausgeschoben werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. [...] Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor dem Erreichen der Altersgrenze zu stellen. Für Lehrkräfte gilt in entsprechender Anwendung von § 36 Abs. 2 das Ende des Schuljahres, in dem sie das 69. Lebensjahr vollenden.

Achtung: Die Verfügung über die Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand kann nicht zurückgenommen werden; die Beendigung des Beamtenverhältnisses richtet sich nach den statusrechtlichen Bestimmungen. Der Eintritt in den Ruhestand nach Ablauf der Hinausschiebungszeit ist ein gesetzlicher Ruhestand; Nr. 19.1 Satz 2 gilt entsprechend Personalvertretungsgesetz (LPVG) § 75 Abs. 3 Nr. 14 § 40

Zusammensetzung der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge (§ 19 LBeamtVGBW)

Der erreichte Prozentsatz des Ruhegehalts wird immer auf das **Grundgehalt** angewandt, auf das Beamt*innen vor dem Tag des Beginns des Ruhestandes Anrecht hatten (nicht auf das zuletzt tatsächlich bezogene Gehalt) bezogen. Auch wenn die Lehrkraft vor dem Eintritt in den Ruhestand beurlaubt oder teilzeitbeschäftigt war, wird das (volle) Grundgehalt zugrunde gelegt, dass bei Ausübung der Tätigkeit am Tag vor Beginn des Ruhestandes zugestanden hätte.

Teilzeit- bzw. Beurlaubungsphasen verringern somit lediglich die ruhegehaltsfähige Dienstzeit, sodass in aller Regel nicht der Höchstruhegehaltssatz von 71,75 %, sondern nur ein individuell niedrigerer Ruhegehaltssatz erreicht wird.

Erfolgt eine **Beförderung weniger als zwei Jahre vor der Pensionierung**, wird sie (außer beim vorzeitigen Ausscheiden ohne eigenes Verschulden) beim Ruhegehalt nicht berücksichtigt. Eine von Gesetzes wegen erfolgte Stellenhebung oder eine höhere Eingruppierung von Schulleitungen ist hingegen sofort pensionswirksam.

Hinweis: siehe hierzu Besoldungsgesetz § 41; a Besoldung (Gehälter) und a Besoldung (Zulagen)

Auswirkungen von Teilzeitbeschäftigungen:

Die Kenntnis der finanziellen Auswirkungen auf die Altersabsicherung ist sehr wichtig. Über das Kundenportal des LBV kann man einfach und schnell online errechnen lassen, welche Auswirkungen geplante Teilzeitbeschäftigung oder vorzeitige Pensionierung (auf Antrag) auf die Altersversorgung hat. Der dort installierte Versorgungsrechner nutzt die beim LBV hinterlegten Daten der Beschäftigten für seine Berechnungen.

Das LBV erteilt auf Antrag (Vordruck Nr. 2270A) auch schriftliche Auskünfte über die Versorgungswartung, wenn das 55. Lebensjahr vollendet ist und die letzte Auskunft mindestens vier Jahre zurückliegt, der Ruhestand innerhalb eines Jahres bevorsteht, die Versetzung in den Ruhestand aufgrund von Dienstunfähigkeit erwartet wird oder wenn es um versorgungsrechtliche Auswirkungen einer beabsichtigten Beurlaubung bzw. Teilzeit geht.

Beamt*innen, die eine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben, erhalten automatisch alle fünf Jahre eine Auskunft über den Stand ihrer Versorgung.

Eine bloße „Versorgungsauskunft“ reicht jedoch oft nicht für eine sachgerechte Entscheidung über die individuelle Gestaltung der letzten Dienstjahre aus. Mitglieder einer Gewerkschaft oder eines Verbandes sollten sich deshalb rechtzeitig an die für sie zuständige Bezirksgeschäftsstelle wenden. Diese berechnet die voraussichtlichen Pensionsansprüche und berät individuell über mögliche bzw. sinnvolle Alternativen. Zur Vorbereitung sollte entweder eine vorhandene Versorgungsauskunft mitgeschickt oder beim Regierungspräsidium (also nicht beim LBV!) formlos ein Ausdruck der persönlichen Daten beantragt werden.

Beamtenversorgung und Renten

Nicht selten besteht zusätzlich zum Versorgungsanspruch aus dem Beamtenverhältnis ein Anspruch auf eine gesetzliche Rente, z.B. aus der gesetzlichen Rentenversicherung (nicht Witwen-/Witwerrente!), der Zusatzversorgung/Betriebsrente (z.B. VBL) oder der gesetzlichen Unfallversicherung (seit 01.01.2002). Ein Rentenanspruch kann sich nicht nur aus einer Berufstätigkeit ergeben, sondern z.B. auch aus der Nachversicherung nach einem früheren Beamten- oder Soldatenverhältnis, aufgrund von Kindererziehungszeiten, wenn das Kind zu einer Zeit geboren wurde, in dem kein Beamtenverhältnis bestand, aufgrund von Pflegezeiten, durch Zeiten der Arbeitslosigkeit oder aus dem Versorgungsausgleich nach einer Scheidung.

Betroffene Kolleginnen und Kollegen sollten sich rechtzeitig vor dem Eintritt des Versorgungsfalles bei der Deutschen Rentenversicherung sowie bei ihrem Verband oder Gewerkschaft beraten lassen. Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung müssen Versicherten, die einen Rentenanspruch haben, jährlich eine „Renteninformation“ über die Höhe ihrer Rente zuschicken.

Erfolgte die **Verbeamtung vor 2011** können bestimmte Beschäftigungszeiten sowohl als „ruhegehaltfähige Dienstzeit“ für die Beamtenversorgung als auch als „Beitragszeit“ in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden.

Zusammentreffen von Rente und Beamtenpension:

Pension und Rente dürfen zusammen die Höchstversorgung von 71,75 % nicht überschreiten. Damit soll erreicht werden, dass die Summe aus Versorgungsbezügen und Rente(n) nicht zu einem höheren Anspruch führen, als wenn die betreffende Person während der gesamten Berufstätigkeit im Beamtenverhältnis gestanden hätte. Private Altersvorsorgemaßnahmen, z.B. aus Lebensversicherungen oder Renten bzw. Rentenanteile, die aus einem Versorgungsausgleich nach Scheidung resultieren, werden nicht auf die Pension angerechnet.

Hinweis: *Zur Berechnung Ihres Ruhegehalts wenden Sie sich bitte an das LBV, Ihren Verband oder Ihre Gewerkschaft.*

Sollten Sie noch offene Fragen haben: Der Personalrat, BfC und SBV sind gerne für Sie da:

Personalrat für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-,
Gemeinschaftsschulen und SBBZ beim SSA Nürtingen

Beauftragte für Chancengleichheit
beim SSA Nürtingen

Ihre Ansprechperson im ÖPR:

Ruben Ell (Vors.)

Ruben.ell@ssa-nt.kv.bwl.de

Sprechstunde: Mittwoch 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
telefonisch und persönlich (derzeit nur nach Vereinbarung)

www.oep-nt.de

Auf unserer Homepage finden Sie viele Informationen
und auch unsere PR-Infos zum Download eingestellt.

Birgit Engel BfC

Tel. 07022 / 26299-35,
birgit.engel@ssa-nt.kv.bwl.de

Sprechstunde Dienstag 11.30 – 15.00 Uhr
telefonisch und persönlich (nach Vereinbarung)

Schwerbehindertenvertretung SBV
beim SSA Nürtingen

Sigrid Zankl SBV

Katja Ehrle (Stv.), Sandra Schettke (Stv.)
Tel. 07022 / 26299-31,
sbv.ghrs@ssa-nt.kv.bwl.de

Sprechstunde Mo. und Do. 14.30 – 16.00 Uhr
telefonisch und persönlich (nach Vereinbarung)